

FICHE AMENDEMENT

Proposition d'amendement à l'Article:
partizipatorischen Demokratie

Artikel 34: Grundsatz der

Déposée par Monsieur: Joachim Wuermeling

Qualité: Suppléant

<i>Texte du Praesidium</i>	<i>Amendement proposé</i>
(1) Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.	(1) Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.
(2) Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.	(2) Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
(3) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.	(3) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit der <u>Zivilgesellschaft, insbesondere mit den repräsentativen Verbänden.</u>

Begründung:

Die in Art. 34 Abs. 2, Abs. 3 genannten Verbände sind nicht repräsentativ. Verbände und Vereinigungen, die unter dem Oberbegriff „Zivilgesellschaft“ zusammengefasst werden, vertreten Einzelinteressen. Ihre Meinungsäußerungen und interne Willenbildung findet ausserhalb der demokratischen Kontrolle durch die Bürger statt, die auf europäischer bzw. nationaler Ebene durch Wahlen, bzw teilweise Abstimmungen wahrgenommen wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abs. 3 vorgeschlagene Dialog mit der Zivilgesellschaft“ nur informeller Art sein kann. Sonst würde die politische Verantwortung der zur Vertretung der Bürger demokratisch legitimierten und kontrollierten Parlamente und Regierungen, sowie der EU-Organe, u.a. des Ausschusses der Regionen beeinträchtigt. Abs. 3 ist deshalb eigentlich entbehrlich.

Anders verhält es sich bei den Regionen, die über demokratisch legitimierte und

kontrollierte Regierungen verfügen. Deshalb sollte in dem Verfassungvertrag an geeigneter Stelle bestimmt werden, dass die Regionen zu einem frühen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens konsultiert werden, damit insbesondere die Folgen gemeinschaftlicher Regelungen und ihre Vereinbarkeit mit der Kompetenzordnung besser abgeschätzt werden können.